

Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 30. Januar 2025

Aufgrund des § 73 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 11. Dezember 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 30. Januar 2025 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ihrer Organe und vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüssen und Kommissionen regelt die Ordnung für Aufwandsentschädigung und Fachschafts-Förderung.“
2. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verteilung regelt die Ordnung für Aufwandsentschädigung und Fachschafts-Förderung.“
3. In § 17 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Entlastung der alten Kassenaufsicht hat innerhalb von 5 Monaten nach der Wahl zu erfolgen.“
4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert
„Satzungsänderungen müssen mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 30. Januar 2025

Marcel Großkopf
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg